

HAUSHALTSSATZUNG
DER GEMEINDE WINDECK FÜR DAS
HAUSHALTSJAHR
2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Gemeinde Windeck mit Beschluss vom xx.xx.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	48.624.789 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.102.675 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	43.959.170 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	41.809.879 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.246.153 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.895.961 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.649.808 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.444.314 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt

2.649.808 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

8.173.967 €

§ 4

Der Haushaltsplan schließt mit einem Überschuss in Höhe von

1.522.114 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

48.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 490 % |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 715 % |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 480 % |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wurde der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

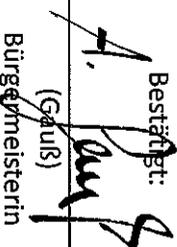
Im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beschäftigten und Stellen von Beschäftigten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beamten besetzt werden. Im folgenden Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Windeck-Rosbach, den 11.01.2021

Aufgestellt:


(Sonntag)
Kämmerin

Bestätigt:


(Gauß)
Bürgermeisterin